

Flohmarkt-, Börsen- und Messeaussteller-Reglement

Vom Organisator Enter Entertainment GmbH

Artikel 1 Organisation

- 1.1. Die vorliegenden Bedingungen sind integrierter Bestandteil der Buchung von Ausstellungsflächen oder Ausstellungstischen für Messen, Flohmärkte und Börsen.
- 1.2. Die Stiftung ENTER ist die Eigentümerin der Gebäude und delegiert die Organisation von Messe-, Flohmarkt- und Börsen-Events an die Enter Entertainment GmbH (100% Tochter der Stiftung Enter).
- 1.3. Differenzierung der Eventarten:

- Messe: Reine Neuwarenverkaufsmesse, meist von kommerziellen Ausstellern.
Es wird ein Rahmenprogramm (meist Vorträge) angeboten.
Die Besucher bezahlen einen Eintritt für die Messe und die Teilnahme am Rahmenprogramm.
Der Museumseintritt kommt wahlweise zum reduzierten Tarif dazu.
Bsp.: Enter OTM, Enter Retrotechnikmarkt, Swiss HAM / Crypto / Elektronik, Science-Fiction Days
- Flohmarkt: Reiner Gebrauchtwarenhandel ohne Rahmenprogramm und ohne Eintritte.
Ein optionaler Museumsbesuch kostet den regulären Eintrittspreis.
Bsp.: Enter Flohmarkt (findet monatlich statt)
- Börsen: Mischung von Neu- und Gebrauchtwarenverkauf mit fakultativem Rahmenprogramm.
Ein kleiner Besuchereintritt berechtigt zum Eintritt an die Börse und Besuch des Rahmenprogramms.
Ein optionaler Museumsbesuch ist separat zu entrichten.
Bsp.: Modellbaubörse, Vintage Computer Festival (VCF)

1.4. Differenzierung der Aussteller

Gebrauchtwarenhändler: Typischerweise Flohmarkt-Verkäufer
Schreibt alle Verkaufsartikel mit einem Preisschild an.
Die Waren werden verkauft wie gesehen und ungeprüft.
Geprüfte / funktionierende Waren sollten als solche gekennzeichnet sein.

Neuwaren / Hersteller: Verkäufer oder Hersteller von Neuwaren.
Der Verkäufer gewährt Garantie gemäss Gesetz.
Die Produkte entsprechen den gängigen Vorschriften.

Dienstleister: Demonstriert oder verkauft eine Dienstleistung
z.B. Berater, Schulen, Handwerker, Trainer, etc.

Der Organisator versucht die Aussteller nach obigen Kategorien in der Halle zu platzieren.
Das heisst die Neuwarenverkäufer und Hersteller von den Gebrauchtwarenhändler zu separieren. Die Reihenfolge der Hallenzuteilung erfolgt meistens nach Anmeldedatum.
Der Organisator verfügt über das exklusive Recht auf Zuteilung zu einer Halle.

1.4.1 Bei gemischten Events wie Börsen und Märkte, sofern nicht anderslautend in der Einladung ausgeschrieben, gilt Folgendes:

1. Priorität: Enter Eventhalle / Auditorium
ca. 35 Neuwarenverkäufer / Dienstleister und 35
Gebrauchtwarenhändler

2. Priorität: Halle 66
ca. 15 Neuwarenverkäufer / Dienstleister und 15
Gebrauchtwarenhändler

3. Priorität Halle 99
ca. 25 Gebrauchtwarenhändler

1.4.2 Bei Flohmärkten, sofern nicht anderslautend in der Einladung ausgeschrieben, gilt Folgendes:

1. Priorität: 70 Tische in Enter Eventhalle

2. Priorität: 30 Tische in Halle 66

3. Priorität 25 Tische in Halle 99

Artikel 2 Ausstellervertrag

- 2.1. Jede Teilnahme muss mittels Anmeldeformular (Messe) oder Onlinebestellung (Flohmarkt und Börsen) verbindlich und vollständig ausgefüllt angemeldet werden.
- 2.2. Mit der Bezahlung der Flächenmiete und / oder Tischmiete wird die Buchung verbindlich und der Aussteller anerkennt die Teilnahmebedingungen in diesem Reglement.
- 2.3. Die Anmeldung gilt als verbindlicher Vertrag

Artikel 3 Zulassung

- 3.1. Der Organisator entscheidet endgültig über die Standzuteilung und hat diese nicht zu begründen. Der Organisator ist berechtigt, die Standgrösse den Platzgegebenheiten leicht anzupassen.

Es stehen drei geheizte Hallen zur Verfügung:

- A. Eventhalle im Erdgeschoss der Enter Technikwelt (ca. 800 m²)
- B. Halle 66 (400 m²)
- C. Halle 99 mit Verbindungsfläche (600 m²)

- 3.2. Lebensmittel unterliegen der Lebensmittelgesetzgebung. Ein Lebensmittelverkauf ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Organisators gestattet.

- 3.3. Der Aussteller muss volljährig sein.

- 3.4. Der Ausstellerausweis berechtigt zum Eintritt in die Messehallen und Restaurant. Der Besuch in der Enter Technikwelt ist darin nicht enthalten. Tickets können separat erworben werden.

Nur mit dem gültigen und bezahlten Ausstellerausweis können die Hallen zum Aufbau vor der Eröffnungszeit betreten werden.

Artikel 4 Zuteilung der Standfläche und Standort

- 4.1. Auf der Grundlage der gewünschten Standfläche laut Ausstellervertrag / Onlineanmeldung erstellt der Organisator die Pläne für die Standzuteilung.
- 4.2. Die Standzuteilung erfolgt in jedem Falle durch den Organisator.
- 4.3. Ausstellungs- und Verkaufstätigkeiten ausserhalb des Areals der Enter Technikwelt sind untersagt. Zu widerhandlungen werden polizeilich geahndet.
- 4.4. Bei Messeevents gruppieren der Organisator die Verkaufsstände innerhalb der Hallen nach eigenem Ermessen in:
 1. Verkäufer / Händler von Neuprodukten
 2. Gebrauchtwarenhändler (Flohmarkt / Börsen)

- 4.5. Einen Kofferraumverkauf, im meist gedeckten Aussenbereich, gibt es nur bei Enter Flohmärkten.
 - 4.6. Wenn eine Wunschstandnummer bei der Anmeldung angegeben wird, versuchen wir diesen Wunsch zu erfüllen. Es gilt die Regel, wer zuerst anmeldet hat Priorität.
 - 4.7. Im Normalfall: Bei der Anmeldung wird zuerst die Eventhalle im Neubau gefüllt, anschliessend die Halle 66 und zuletzt die Halle 99 gefüllt mit Ständen. Es besteht keinen Anspruch auf einen bestimmten Standort oder Halle.

Artikel 5 Rücktritt vom Ausstellervertrag

- 5.1. Wünscht ein Aussteller von seinem Vertrag zurückzutreten, so muss er seinen Entscheid an den Organisator per eingeschriebenen Brief mitteilen.
 - 5.2. Der Aussteller ist damit nicht von seinen Verpflichtungen befreit.
 - 5.3. Der Organisator versucht einen Ersatzaussteller zu finden und erstattet bis max. 50% der Anmeldekosten zurück.

Artikel 6 Zahlung

- 6.1. Anmeldegebühr und Miete der Standfläche oder der Tische sind im Voraus online zu bezahlen. Die Flohmarkttischmieten können auch vor der Eröffnung an der Tageskasse in bar oder Kreditkarte bezahlt werden. Der Ticketerwerb ist verbindlich.

Bankverbindung Enter Entertainment GmbH, 4552 Derendingen
Regiobank Solothurn, IBAN: CH35 0878 5048 3628 7215 1

Alternative Zahlungsmöglichkeiten: Barzahlung, Kreditkartenzahlung

- 6.2. Die Stand- / Mobiliarmietgebühr ist bei Anmeldung zahlbar. Über reservierte Stände, die 10 Tage nach der Anmeldung nicht bezahlt sind, kann der Organisator ohne weitere Mitteilung verfügen.
 - 6.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen befreit.

Artikel 7 Standbenutzung

- 7.1. Der Aussteller hält die Anweisungen vom Organisator ein.
- 7.2. Der Abbau ist vor Eventende (gemäss Eventbeschreibung, meistens 17 Uhr) untersagt.
Ausnahmen davon gibt der Organisator bekannt.
- 7.3. Der Standplatz und das Mobiliar müssen in gereinigtem Zustand übergeben werden.
- 7.4. Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden.
- 7.5. Die Standbezeichnung erfolgt durch den Organisator.
- 7.6. Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der Öffnungszeiten zu besetzen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- 7.7. Lärmverursachende Werbung jeglicher Art (Lautsprecher, Video und andere Geräte) darf andere nicht stören.
- 7.8. Das Vorführen von Bild- und Tonträgern sind bewilligungspflichtig (Urheberrecht, SUISA) und muss vom Aussteller vorgängig geregelt werden.
- 7.9. Die Verteilung von Werbematerial des Ausstellers ist nur auf seinem eigenen Stand erlaubt.

Artikel 8 Auf- / Abbau

8.1. Aufbau

- | | |
|------------------|---|
| Messen / Börsen: | Am Tag vorher 15 – 20 Uhr oder am Messestag 7:30 – 9:45 Uhr |
| Flohmarkt: | Nur am Flohmarkttag von 7:30 – 9:45 Uhr |

- 8.2. Der Stand muss ab Öffnungsbeginn (meistens 10 Uhr) eingerichtet und besetzt sein.

8.3. Abbau

- | | |
|------------------|---|
| Messen / Börsen: | Ab Eventende (meistens 17 Uhr vom letzten Messestag) oder am Folgetag ab 8 – 12 Uhr |
| Flohmarkt: | Nur am Flohmarkttag von 7:30 – 9:45 Uhr |

- 8.4. Mit dem Ausstellerausweis, kann vor der Verkaufshalle 5 – 10 Minuten parkiert werden.
Anschliessend ist das Fahrzeug auf dem Besucherparking (Dachgeschoss) zu parkieren.

- 8.5. 2 – 3 Transportwägeli stellt der Organisator zur Verfügung.

- 8.6. Ein vorzeitiger Standabbau ist nicht gestattet. Das kann zum Ausschluss für Folgeanlässe führen.

Artikel 9 Versicherungen

- 9.1. Haftpflichtversicherung des Ausstellers
- 9.2. Haftpflichtversicherung des Organisators
- 9.3. Sonstige Versicherungen: Die Aussteller sind nicht gegen Diebstahl, Wasserschäden und Brand versichert.
- 9.4. Arbeitsgesetzgebung: Das auf dem Messegelände beschäftigte Personal des Ausstellers unterliegt den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.

Artikel 10 Ausstellerkatalog

- 10.1. Bei Flohmärkten gibt es keinen Ausstellerkatalog.
- 10.2. Bei Messen und Börsen erstellt der Organisator mehrheitlich einen Ausstellerkatalog.

Artikel 11 Verpflegung

- 11.1. Das Enter Restaurant ist die einzige Verpflegungsstätte.

Artikel 12 Warenangebot

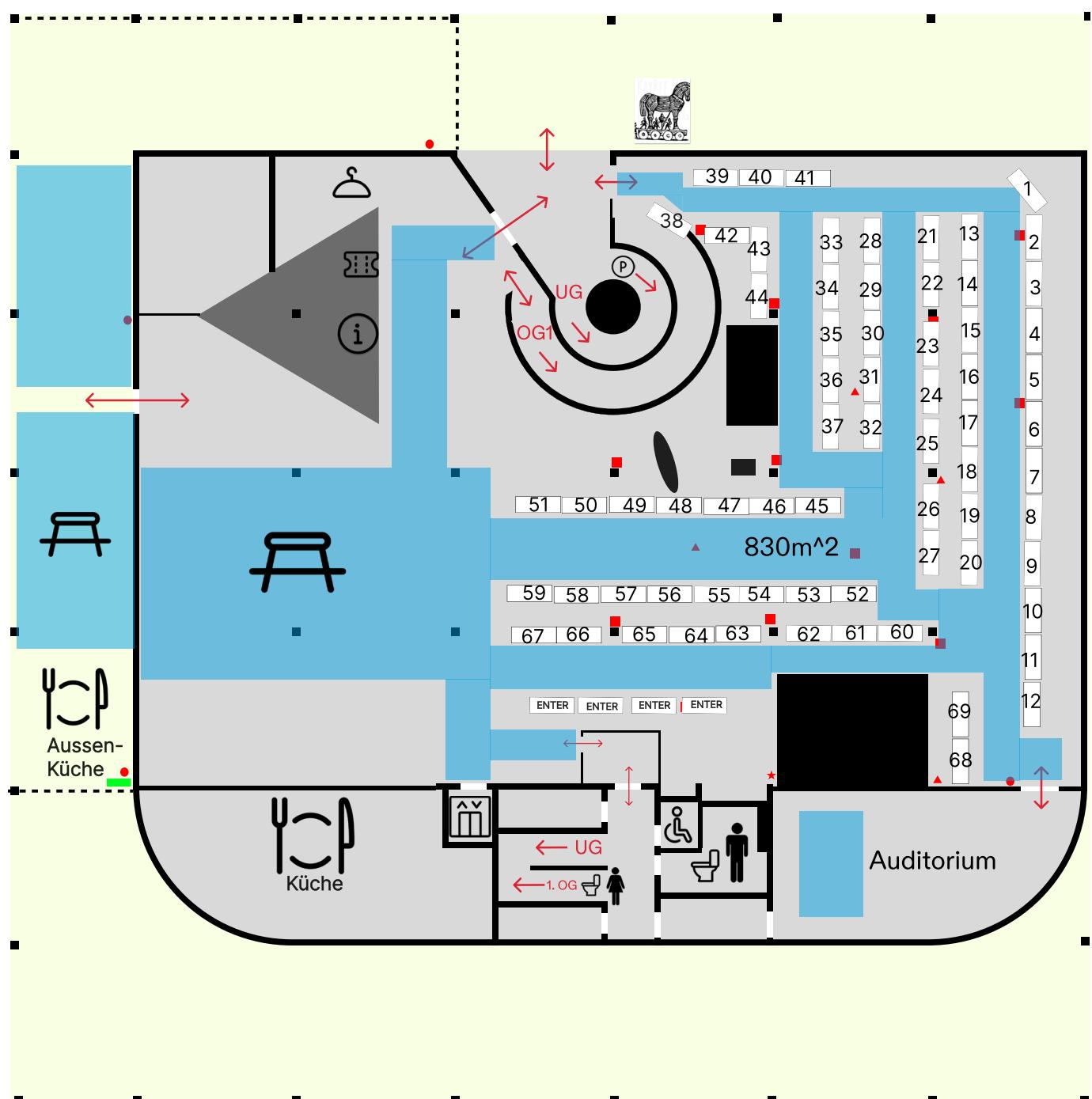
- 12.1. Flohmärkte: Erlaubt ist nur der Verkauf von gebrauchten Gegenständen, welche im Eigentum des Verkäufers stehen.
- 12.2. Messen: Es wird Neuware oder selbst hergestellte Ware verkauft.
- 12.3. Nicht zum Angebot erlaubt sind Frischnahrungsmittel, Waffen oder gefährliche Stoffe.

Artikel 13 Schlussbestimmungen

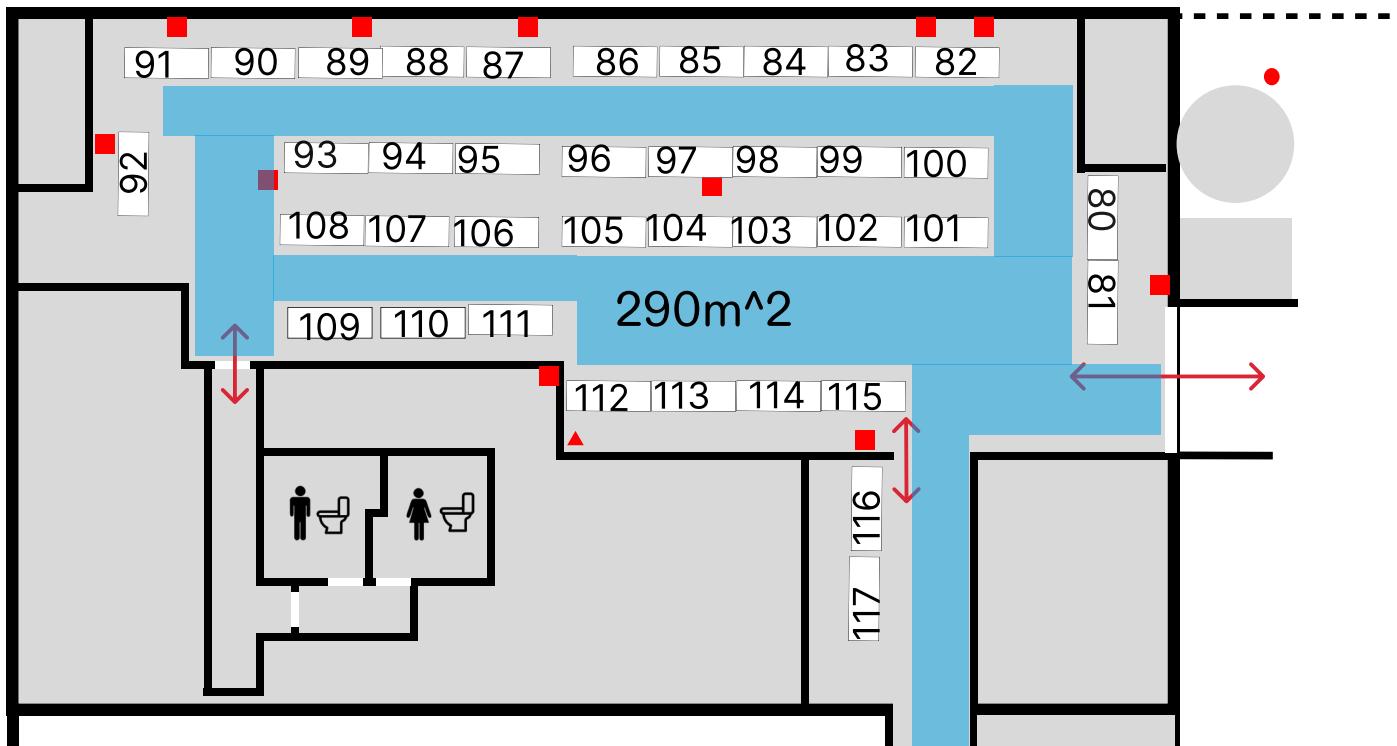
- 13.1. Es gilt das Schweizer Recht im Gerichtsstand Solothurn.
- 13.2. Salvatorische Klausel: Falls eine Bestimmung ungültig oder falsch ist, wird diese durch eine vernünftige Bestimmung ersetzt. Alle anderen Bestimmungen behalten ihre Wirkung.
- 13.3. Der Organisator behält sich das Recht vor, jederzeit die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen zu ändern.
- 13.4. Verhinderung der Leistung durch Grossereignisse: Der Organisator kann den Verkaufsevent ohne Begründung absagen.

Die Eventleitung der Enter Technikwelt, gültig ab 01.01.2026

Hallenplan Enter Eventhalle



Hallenplan Halle 66



Hallenplan Halle 99

